

Planfeststellung für die Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung der Bundesautobahn A73 "Bamberg – Nürnberg" im Abschnitt nördlich AS Hirschaid bis nördlich AS Forchheim-Nord, von Bau-km 109m+575 bis Bau-km 121+603 (= Abschnitt 500, Station 4,990 bis Abschnitt 540, Station 6,606 der A 73) gemäß §§ 17 ff des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Bekanntmachung

Die Autobahn GmbH des Bundes hat im Jahr 2022 für das im Betreff genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Gegenstand des Verfahrens ist im Wesentlichen die Erneuerung des Oberbaus der beiden Richtungsfahrbahnen der BAB A73 mit beidseitig symmetrischen Fahrbahnverbreiterungen sowie die Neuordnung der Streckenentwässerung mit Anlage neuer und der Ertüchtigung bereits vorhandener Regenbehandlungsanlagen auf einem Streckenabschnitt von ca. 12 km. Dieser verläuft durch das Gebiet der Landkreise Bamberg und Forchheim, beginnend bei Bau-km 109+575 bis Bau-km 115+782 im Gebiet der Gemeinden Markt Hirschaid, Markt Buttenheim und Altendorf, Landkreis Bamberg sowie von Bau-km 115+782 bis Bau-km 121+603 im Gebiet der Gemeinden Markt Eggolsheim und der Stadt Forchheim, Landkreis Forchheim. Ziel der Maßnahme ist die Wiederherstellung eines zukunftssicheren sowie den geltenden Richtlinien entsprechenden Autobahnabschnittes, bei gleichzeitig möglichst geringer zusätzlicher Flächeninanspruchnahme. Im November/ Dezember 2022 wurden die Planfeststellungsunterlagen öffentlich ausgelegt. Der Vorhabenträger hat nun geänderte bzw. ergänzende Unterlagen vorgelegt. Insbesondere beinhalten diese Unterlagen folgende Änderungen / Ergänzungen:

- Die gesamte Streckenentwässerung wurde auf das zwischenzeitlich neu eingeführte Regelwerk REwS „Richtlinie für die Entwässerung von Straßen“, Ausgabe 2021, angepasst. Gleichzeitig wurden für die Bemessungen die aktuellen Regendaten KOSTRA DWD 2020 angewandt.
- Zudem wurden Änderungen und Umplanungen betreffend die geplanten Beckenanlagen vorgenommen.
- Die geplanten Erdwälle entfallen.
- Überarbeitung des Maßnahmenkonzeptes der trassennahen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (6A) wie auch der artenschutzrechtlichen Maßnahmen für Zauneidechse und Schlingnatter (1ACEF).
- Durchführung ergänzender FCS-Maßnahmen
- Grundlegende Anpassung des Ausgleichskonzepts der landschaftspflegerischen Begleitplanung an die geänderte Planung.
- Ergänzung eines Fachbeitrags zur Betrachtung der Auswirkungen auf das globale Klima (Nachtrag).
- Die Tekturfassung des Fachbeitrags WRRL wurde nun unter Verwendung des „Merkblatts zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung – M WRRL“ (Stand Dezember 2021) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) erstellt.

Das Vorhaben unterliegt nicht der UVP-Pflicht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Veröffentlichung der geänderten bzw. ergänzten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen) im Internet (§ 17a Abs. 3 Satz 1 FStrG).

Der ergänzte bzw. geänderte Plan kann in der Zeit

vom **08.10.2025 bis einschließlich 10.11.2025**

auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter dem Link www.reg-ofr.de/pfs eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an der genannten Stelle des Internetauftritts der Regierung ebenso zugänglich. Die seit Verfahrensbeginn unveränderten Unterlagen, die nicht auf Grund der vorgenommenen Änderungen/Ergänzungen überholt sind, sind den geänderten/ergänzenden Unterlagen zum besseren Verständnis beigefügt.

Auf Verlangen gegenüber der Regierung von Oberfranken kann während der Dauer der Beteiligung nach § 17a Abs. 3 Satz 2 FStrG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden, um Personen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme der auszulegenden Unterlagen zu ermöglichen. Das Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Kontaktdataen an die Regierung von Oberfranken schriftlich, per E-Mail oder telefonisch zu richten (Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 32, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, sachgebiet-32@reg-ofr.bayern.de, Tel.: 0921/604-1981).

1. Jeder, dessen Belange durch die Änderungen / Ergänzungen, die Gegenstand der nun ausgelegten Unterlagen sind, berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis **einschließlich 24.11.2025**, bei der Anhörungsbehörde Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 32, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth Einwendungen erheben (§ 17a Abs. 4 Satz 1 FStrG).

Einwendungen sollen vorrangig elektronisch unter der E-Mail-Adresse sachgebiet-32@reg-ofr.bayern.de erhoben werden. Eine schriftliche Übermittlung an die Anhörungsbehörde ist ebenfalls möglich (§ 17a Abs. 4 Satz 2, 3 FStrG).

Die Einwendungen, die aufgrund der ursprünglichen Planunterlagen erhoben worden sind, liegen der Anhörungsbehörde vor. Sie sind weiterhin Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht wiederholt werden.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist zu den Änderungen / Ergänzungen, die Gegenstand der nun ausgelegten Unterlagen sind, Stellung nehmen, Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG. Für Stellungnahmen von Vereinigungen gelten auch die vorgenannten Formanforderungen.

Die Einwendung bzw. Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendungen müssen den Namen und die Adresse des Einwendungsführers erkennen lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Nach Ablauf der genannten Frist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Abs. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben – bei gleichförmigen Einwendung deren Vertreter – von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Vom Beginn der Auslegung der geänderten / ergänzenden Unterlagen an treten die Anbaubeschränkungen nach 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG für die nach den Unterlagen in Anspruch genommenen Grundstücken in Kraft, soweit eine solche nicht bereits durch die im Jahr 2022 erfolgte öffentliche Auslegung der Planfeststellungsunterlagen gilt. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
6. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Äußerungen / Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, poststelle@reg-ofr.bayern.de, Tel. 0921/604-0) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c, e, Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DSGVO, Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i.V.m. Art. 73, 75 BayVwVfG. Weitere Informationen finden Sie unter
<https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/hilfe/datenschutz/>.

Bayreuth, 10. September 2025

Regierung von Oberfranken

E n d r e s

Abteilungsdirektor